



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 3. Dezember 2019
AZ 213 – 21432 - 78

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20. Juni 2019
hier: Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssi-
cherung (DeQS-RL):
Themenspezifische Bestimmungen für ein Verfahren 5: Transplantationsmedizin und
für ein Verfahren 6: Koronarchirurgie und Eingriffe an Herzklappen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 20. Juni 2019 über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Der G-BA wird gebeten zu prüfen, ob in den Verfahren 5 und 6 eine dem § 14a Absatz 3 Verfahren 4 entsprechende Regelung aufgenommen werden sollte, wonach das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) die Möglichkeit erhält, weitere Expertinnen und Experten in den Bundesfachkommissionen hinzuziehen, wenn es dies für fachlich erforderlich hält. Aus Sicht des BMG ist die Einräumung eines solchen Rechts des IQTIG zur Hinzuziehung weiterer externer Expertise insbesondere im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Instituts nach § 137a SGB V geboten.

- 2) Bezüglich der in § 2 Absatz 5 Verfahren 6 vorgesehenen Regelung zum möglichen automatischen Außerkrafttreten des Verfahrens wird der G-BA auch im Hinblick auf den engen Zeitraum zwischen der zum 30. Juni 2027 vorgesehenen Evaluation und dem möglichen Außerkrafttreten des Verfahrens zum Erfassungsjahr 2028 gebeten, diese Regelung zu überprüfen und dem BMG bis zum 31. Dezember 2021 zu berichten, in welcher Weise ein ungewollter Abbruch des Verfahrens mit potentiellen Nachteilen vermieden wird. Die Regelung birgt aus Sicht des BMG die Gefahr, dass eine Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens nicht rechtzeitig getroffen wird und das Verfahren ohne entsprechende Entscheidung des G-BA beendet werden könnte. Für den Fall, dass die vorgesehene Evaluation wesentlichen Änderungs- oder Weiterentwicklungsbedarf ergibt, erscheint der Zeitraum von sechs Monaten zur Umsetzung potentiell erforderlicher Maßnahmen – einschließlich eines möglichen Weiterentwicklungsauftrags an das IQTIG – zudem knapp. Hier sollte die Ergänzung einer Übergangsregelung (z. B. automatische Verlängerung um jeweils ein Jahr geprüft werden.

- 3) Das BMG geht im Übrigen davon aus, dass das IQTIG auch für die Expertengremien auf Bundesebene im Sinne des § 26 DeQS-Rahmen-RL immer dann weitere Experten benennen kann, wenn es dies für fachlich erforderlich hält. Das Recht des IQTIG, das Expertengremium auf Bundesebene einzurichten, kann nach Auffassung des BMG nicht dadurch ausgehebelt werden, dass das Institut bei der Besetzung lediglich aus Mitgliedern Bundesfachkommissionen auswählen darf. Im Lichte der Unabhängigkeit des IQTIG gemäß § 137a SGB V sowie der Regelung in § 26 Absätze 1 und 4 der DeQS-Rahmenrichtlinie geht das BMG deshalb davon aus, dass das IQTIG nach § 15 Verfahren 6 entsprechend der in Verfahren 5 getroffenen Regelung in § 13 Absatz 8 auch anderweitige Expertinnen und Experten benennen darf, sofern es hierfür fachlichen Bedarf sieht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz